



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 170.000.000-01865
Bearbeiter Anke Hundt
Durchwahl 2228

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Grundschulen, Grundschulzweige an
Kooperativen Gesamtschulen sowie
verbundenen Schulformen, Grundstufen an
Integrierten Gesamtschulen, Sprachheil-
schulen und Schulen mit den Förder-
schwerpunkten Sehen oder Hören

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 22.04.2020

über:
Staatliche Schulämter

Schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 27. April 2020

hier: Informationen zum Unterricht an den Grundschulen, Grundschulzweigen an Kooperativen Gesamtschulen sowie verbundenen Schulformen, Grundstufen an Integrierten Gesamtschulen, Sprachheilschulen und Schulen mit den Förderungsschwerpunkten Sehen oder Hören

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

bei der Bewältigung der mit der Aussetzung des Unterrichtsbetriebs verbundenen organisatorischen und pädagogischen Herausforderungen haben Sie bislang bereits professionelles Handeln und hohen Einsatz gezeigt. Nun stellen sich mit der ab dem 27. April 2020 vorgesehenen Wiederaufnahme des Schulbetriebs weitere Aufgaben, die es zu bewältigen gilt.

Aufgrund der hohen Anforderungen des Infektionsschutzes (Einhaltung der Abstandsgelbote, hygienische Maßnahmen) wird die Wiederaufnahme des Schulbetriebes in Hessen in verschiedenen Etappen erfolgen müssen. Dabei gilt die grundsätzliche Maxime, dass aufgrund der hohen hygienischen Anforderungen in einem ersten Schritt höhere Jahrgangsstufen und solche, die einen Abschluss anstreben oder vor dem Übergang in die weiterführende Schule stehen, wieder in den Präsenzunterricht wechseln sollen. Genaue

Informationen zu den Hygienebestimmungen erhalten Sie mit gesondertem Schreiben im Verlauf dieser Woche.

In der Anlage erhalten Sie für Ihre konkreten weiteren Arbeitsschritte zur Organisation des Unterrichts ab dem 27. April 2020 eine Excel-Arbeitsmappe, die Sie ggf. bei Ihren Planungen in den kommenden Tagen unterstützen kann, sofern Sie nicht bereits eine eigene Vorlage für Ihre Schule entwickelt haben. In diesem Raster finden Sie auch die Definition der Risikogruppen der Lehrkräfte. Genaue Erläuterungen dazu erhalten Sie ebenfalls in der Anlage.

In Ergänzung des Schreibens von Herrn Kultusminister Prof. Dr. Lorz vom 17. April 2020 erhalten Sie im Folgenden weitere, schulformspezifische Informationen.

Vor der Wiederaufnahme des Unterrichtes müssen alle Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über den Ablauf des ersten Schultages informiert werden. Diese Information muss auch einen Hinweis auf die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen enthalten. Es empfiehlt sich bei diesem Anlass, die betroffenen Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, dass sie selbst zur Absicherung ihrer Gesundheit beitragen können, indem sie persönlich Verantwortung für eigene Vorsorgemaßnahmen übernehmen – z. B. durch die Einhaltung der gebotenen Distanz.

Am **Tag der Wiederaufnahme** sollten alle Hygiene- und Abstandsregelungen nochmals intensiv mit allen Schülerinnen und Schülern besprochen werden. Es ist anzunehmen, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund der Corona-Krise Ängste im Hinblick auf ihre persönliche aber auch familiäre berufliche Zukunft haben (Ausbildungsverträge, Übergänge auf weiterführende Schule usw.). Hier muss Gelegenheit zum Austausch mit den Schülerinnen und Schülern gegeben sein und geprüft werden, ob ggf. Unterstützung (Schulpsychologie/Schulsozialarbeit/UBUS etc.) angeboten werden kann oder muss.

Gruppengröße

Der Unterricht erfolgt in zahlenmäßig reduzierten Gruppen, sodass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann. Die Gruppengröße darf in der Regel 15 Personen nicht überschreiten.

Eine Teilung der Klassen scheint vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Klassengröße in Hessen in den meisten Fällen eine praktikable Lösung zu sein. Dabei ist aber zu beachten, dass die Gruppengröße so gestaltet werden muss, dass die gebotene Vorgabe zur Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt werden kann. Dies bedeutet, dass je nach räumlicher Situation vor Ort, auch kleinere Gruppen gebildet werden können bzw. müssen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene einzuhalten sind (siehe Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung).

Pausenregelungen

Pausenregelungen sollten gestaffelt ausgestaltet werden, so dass möglichst wenige Kinder miteinander in Kontakt kommen. Die Abstandsregeln und die Vorgaben des Infektionsschutzes sind auch in den Pausenzeiten zu wahren. Da die Schulen unterschiedliche Bedingungen hinsichtlich ihrer Größe, Ausstattung und räumlichen Möglichkeiten haben, sind dazu schulinterne Abstimmungen zu treffen.

Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen

Auf inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler ist nach § 3 Abs. 1 Satz 5 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung die Maßgabe des von ihnen besuchten Bildungsgangs entsprechend ihres Förderschwerpunkts anzuwenden. Bei einer Schülerin oder einem Schüler, die bzw. der in mehreren Förderschwerpunkten unterrichtet wird, gilt der Förderschwerpunkt, welcher den Bildungsgang festlegt.

Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung

Nach der Wiederaufnahme des Schulbetriebs durch Präsenzunterricht für einzelne Jahrgänge wird es die Aufgabe der Lehrkräfte sein, sich ein Bild von der Qualität der Bearbeitung der Aufgaben durch die Schülerinnen und Schüler während der Zeit der Schulschließung zu machen. Dies wird eine Grundlage für die dann notwendige Erhebung des Lernstands der Schülerinnen und Schüler und der aus ihr abgeleiteten notwendigen weiteren Förderung des individuellen Lernprozesses sein.

Dabei sind die Lehrkräfte gehalten, ihren Schülerinnen und Schülern in angemessener Weise Rückmeldungen über deren Lernstand und den Lernfortschritt zu geben, sofern das im Rahmen unterrichtsersetzender Lernsituationen noch nicht umfassend geschehen konnte.

Ganztagsangebot und Pakt für den Nachmittag

Das Ganztagsprofil einer Schule einschließlich Pakt für den Nachmittag kann auf unbestimmte Zeit aufgrund der Corona-Pandemie nicht in dem vor der Pandemie gewohnten Umfang geleistet werden. Ab Montag, 27. April steht zunächst der schrittweise Wiedereinstieg des Schul- und Unterrichtsbetriebs in den Abschlussjahren der Schulen im Vordergrund einschließlich dem Jahrgang 4 der Grundschulen. Grundsätzlich folgt die Schrittmäßigkeit bei der Wiederaufnahme von Ganztagsangeboten/Pakt für den Nachmittag der Schrittmäßigkeit des Wiedereinstiegs in den Unterricht für die einzelnen Jahrgänge. Hierbei sind die für den Vormittag geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen genauso auch am Nachmittag unbedingt einzuhalten.

Der zeitliche Rahmen des Ganztags- und Betreuungsangebotes wird im Wesentlichen bestimmt durch die Bereitstellung bzw. Verfügbarkeit vorhandenen Personals nach vorrangiger Abdeckung des Unterrichts. Möglich für ein Angebot am Nachmittag sind der Einsatz von Lehr- und Unterrichtspersonal im Rahmen der als Lehrerstunden zur Verfügung gestellten Ganztags- und Paktressourcen, aber auch der Einsatz von Personal des Schulträgers bzw. des von ihm beauftragten Angebotsträgers oder weiterer Kooperationspartner im Rahmen der Ganztags- und Paktmittel. Unterstützend wirkt hier die Entscheidung des Landes, die Ganztagsressourcen in Stellen und Geld weiterhin in voller Höhe zur Verfügung zu stellen. Ein Essen am Mittag für die Kinder und Jugendlichen, die die Ganztagsangebote wahrnehmen, wird wie gewohnt durch den Schulträger sichergestellt.

Hilfreich wäre eine Abfrage vor Ort bei den Eltern des vierten Jahrgangs nach Umfang und Notwendigkeit von Betreuung und Mittagsverpflegung, um entscheiden zu können, inwieweit ein Angebot benötigt wird und von Schul- bzw. Trägerseite derzeit geleistet werden kann. Grundsätzlich gilt es, wie in der Ganztags-Richtlinie unter Punkt 2.1.1 aufgeführt, „bedarfsorientierte Lösungen vor Ort“ zu schaffen, auch unter den neuen Voraussetzungen des Umgangs mit der Pandemie.

Meldung von Schulschließungen

Für den Fall, dass es kurzfristig zur Schließung Ihrer Schule kommen sollte, bitte ich Sie, umgehend Anlass und Dauer der Schulschließung an Ihr zuständiges Staatliches Schulamt zu melden.

Informationen zur Lehrerausbildung

Hospitationen in den Schulen sollen derzeit nicht stattfinden.

Aktuell finden keine unterrichtspraktischen Prüfungen im Rahmen von Staatsprüfungen in schulischen Lerngruppen statt. Zweite Staatsprüfungen werden stattdessen in anderen Prüfungsformaten entweder am Standort der Studienseminare oder in Räumen von Schulen durchgeführt. Wiederholungsprüfungen können erst durchgeführt werden, wenn wieder ein geregelter Schulbetrieb möglich wird. Die nicht ausreichende Praxis, die zu einem Nichtbestehen der 2. Staatsprüfung geführt hatte, kann bei einer Wiederholungsprüfung nur durch ein Bestehen in der Praxis ausgeglichen werden. Derzeit ist nicht absehbar, ob dies vor den Sommerferien geschehen kann oder erst nach den Sommerferien möglich sein wird. Ansonsten ist aber gewährleistet, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig vor dem Einstellungstermin 1. August 2020 ihre Ausbildung beenden und für eine Einstellung zur Verfügung stehen.

In der KMK wurde zusätzlich vereinbart, dass alle diese Staatsprüfungen gegenseitig anerkennungsfähig sind.

Die **Einstellung neuer LiV zum 1. Mai 2020** wird gewährleistet. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den Vorbereitungsdienst ist zunächst ausreichend. Kann auch diese nicht oder nicht rechtzeitig zum Einstellungstermin vorgelegt werden, ist die Bewerberin oder Bewerber verpflichtet, eidesstattlich zu versichern, dass ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis oder eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den Vorbereitungsdienst aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus nicht oder nicht rechtzeitig zum Einstellungstermin zu erbringen war. Zudem besteht die Verpflichtung, die Vorlage des amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses so bald wie möglich nachzuholen.

Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht

Ab dem 27. April 2020 werden die 4. Jahrgänge der Grundschulen, Grundschulzweige an Kooperativen Gesamtschulen sowie verbundenen Schulformen, Grundstufen an Integrierten Gesamtschulen, Sprachheilschulen und Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen oder Hören wieder die Schule besuchen.

Teilnahme am Präsenzunterricht

Nach § 3 Abs. 1a Satz 4 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung ist geregelt, dass Schülerinnen und Schüler, die krankheitsbedingt, aufgrund ihres Alters oder des Stands ihrer geistigen, körperlichen und motorischen oder emotionalen und sozialen Entwicklung nicht in der Lage sind, den Mindestabstand einzuhalten, dem Unterricht fernbleiben müssen.

Unterricht

Der Unterricht findet in der Regel mit einem Umfang von mindestens 20 Wochenstunden statt. Vornehmlich in den Blick zu nehmen sind zunächst die Fächer Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, 1. Fremdsprache und zwei weitere Unterrichtsstunden, die eingesetzt werden können, um den besonderen Bedarfen der Kinder und jeweiligen Gruppen zu entsprechen (siehe Schwerpunkte außerhalb des Fachunterrichts). Je nach Möglichkeiten der Schule können zusätzlich Förderangebote eingesetzt werden, die im Rahmen der Zusammensetzung der konstant gebildeten Gruppen umgesetzt werden.

Auch wenn der Schwerpunkt eindeutig auf den o. g. Fächern liegt, haben die Lehrkräfte die Möglichkeit, mit Blick auf ihre professionelle Bewertung des Lernverhaltens und des Grades der Belastung ihrer Lerngruppen auch andere Unterrichtsphasen vorzusehen, die künstlerisch-gestaltend oder auch durch einfache Bewegungselemente geprägt sein können.

In jedem Fall ist allerdings dabei zu beachten, dass die Bereiche des Sport- und auch des Musikunterrichts wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos ausgeschlossen sind. Jede Form von körpernahen Aktivitäten hat dabei ebenso zu unterbleiben wie die Nutzung von Sportgeräten. Das Gebot des Mindestabstands ist dabei grundsätzlich zu wahren.

Unterrichtsverteilung

Mit der Excel-Arbeitsmappe erhalten Sie ein Planungsraster (siehe Anlage), das Sie zur Bestandsaufnahme zu in Ihrer Schule verfügbarem Personal und Räumlichkeiten einsetzen können. Diese ist Grundlage für die durch die Schulleitung vorzunehmende Ausgestaltung vor Ort bezogen auf die Gruppengröße, die räumlichen Kapazitäten und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten des Unterrichtsangebots im oben genannten Rahmen.

Durch die Beschulung in kleineren Gruppen wird das bisher in der Klasse eingesetzte Personal erweitert werden müssen. Hier entscheidet die Schulleitung über den Einsatz der Lehrkräfte in der Klasse 4, während es sicherlich praktikabel ist, wenn die Klassenlehrkraft koordinierende Funktion und die Einteilung der Gruppen vor dem Hintergrund der möglichen Gruppengröße übernimmt. Bei einer künftig evtl. möglichen Ausweitung der Jahrgänge im Präsenzunterricht werden die Unterrichtsverteilung, der Unterrichtsumfang und der Einsatz der Lehrkräfte neu zu gestalten sein und vermutlich eine Kombination von Präsenzunterricht und unterrichtsersetzenden Lernsituationen erforderlich werden.

Schwerpunkte außerhalb des Fachunterrichts

Neben dem Fachunterricht soll es auch genügend Raum geben für den Austausch untereinander – besonders über Erfahrungen, die die Kinder in der Krisenzeit gemacht haben und zur Stärkung des sozialen Miteinanders. Dies ist ausdrücklich gewünscht, da sicher einer der Schwerpunkte bei Wiederaufnahme des Schulbetriebs sein wird, die Kinder behutsam in gewohnte Abläufe und Rituale zurückzuführen, die ihnen Struktur, etwas Halt und auch Sicherheit bieten. Es wird auch wichtig sein, die Weiterentwicklung der notwendigen Arbeitsformen der Schülerinnen und Schüler in unterrichtsersetzenden Lernsituationen in den Blick zu nehmen. So können die Kinder gut vorbereitet werden auf eine im Zuge der weiteren Öffnung ggf. notwendige Kombination von Präsenzunterricht und unterrichtsersetzenden Lernsituationen (siehe oben). Aber auch hier setzen Sie durch die methodenreiche Gestaltung des Grundschulunterrichts und die Entwicklungen der letzten Wochen an vielfältigen Vorerfahrungen an.

Fortführung der unterrichtsersetzenden Lernsituationen für die Jahrgänge 1-3

Wie ausgeführt werden die Jahrgänge 1-3 vorerst keinen Präsenzunterricht erhalten. Für die bis zur Wiederaufnahme des Schulbesuchs für diese Jahrgänge bestehenden Schulwochen organisieren die Grundschulen die unterrichtsersetzenden Lernsituationen wie dies in herausragender Weise in den bisherigen Wochen der Schulschließung gelungen ist. Hier geht es vornehmlich um die Übung und Festigung im Rahmen unterrichtsersetzender Lernsituationen. Dazu wird auf der Grundlage der Auswertung von Erfahrungsberichten aus der Praxis eine Handreichung mit Empfehlungen zur Umsetzung und rechtlichen Einordnung veröffentlicht.

Besondere unterrichtliche Veranstaltungen

Auf Grund des Infektionsrisikos entfällt in der Zeit bis zu den Sommerferien der ggf. an einigen Grundschulen noch ausstehende praktische Teil der Radfahrausbildung und Radfahrprüfung.

Aus gleichem Grund finden in diesem Schuljahr keine Bundesjugendspiele statt und der für den 27. Mai 2020 vorgesehene „Sporttag an den Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen“ fällt aus.

Projektwochen müssen ebenfalls verschoben werden, da sie in der Regel der konstanten Gruppenbildung widersprechen und eine Fokussierung des Fachunterrichts in den verbleibenden Unterrichtswochen zu erfolgen hat. Diesem Grundsatz folgend können auch keine AG-Angebote durchgeführt werden.

Weitere Informationen

Über die Regelungen zur Fortführung der Notbetreuung, zur Ausgestaltung des Schulaufnahmeverfahrens sowie zu weiteren rechtlichen Regelungen (z. B. Zeugniserteilung, jahrgangsübergreifende Gruppen bzw. Abschlussjahrgänge im Präsenzunterricht) werden Sie gesondert informiert. Außerdem werden Ihnen die Vorgaben in Bezug auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen übersandt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der erste Schritt der Wiederaufnahme des Schulbetriebes stellt eine große Herausforderung für alle Beteiligten dar, insbesondere aber für Sie und Ihre Kollegien.

Scheuen Sie bitte nicht davor zurück, Fragen, die Sie selbst nicht unmittelbar gesichert beantworten können, an Ihr Staatliches Schulamt zu richten. In den letzten Wochen haben wir bereits gut funktionierende Informationskanäle entwickelt, um sicherzustellen, dass wichtige Fragen schnell und abschließend beantwortet werden können. Fragen, die vom Hessischen Kultusministerium zu klären sind, werden auf diesem Weg von den Schulämtern weitergegeben und dann möglichst rasch von uns beantwortet werden.

In diesem Sinne verbleibe ich mit den besten Grüßen und dem Wunsch an Sie alle:
Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ute Schmidt', written in a cursive style.

Ute Schmidt
Ministerialdirigentin

Anlage

In der Anlage finden Sie das erwähnte Planungsraster für den Lehrkräfteeinsatz. Die Vorlage ist nur als Angebot zu verstehen für den Fall, dass Sie sich nicht schon selbst ein Format als Planungshilfe erstellt haben. Ausdrücklich besteht keine Verpflichtung, das Raster zu nutzen.

Dem Wunsch von an der Erstellung beteiligten Schulleitungen auf Mitberücksichtigung der Notbetreuung wurde entsprochen. Da davon nicht alle Schulen betroffen sind, finden Sie in der Anlage zwei separate Excel-Dateien (für Schulen mit und für Schulen ohne Notbetreuung).

Tabellenblatt 1 enthält Erläuterungen zur Frage, inwieweit Lehrkräfte einer Risikogruppe zugehörig sind und entsprechend nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Tabellenblatt 2 nimmt das Gesamtkollegium in den Blick. Zu jeder Lehrkraft kann eine Einschätzung über deren individuellen Status erfolgen. Schulen mit Notbetreuung tragen darüber hinaus das Personal des Schulträgers ein. Die verfügbare wöchentliche Arbeitszeit des Personals der Schulträger muss jedoch auf die Wochenstundenzahl der Lehrkräfte umgerechnet werden. Nur so entsteht eine einheitliche Datenbasis. Tabellenblatt 3 kann bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden sowie der zurechenbaren Wochenstunden der im Präsenzunterricht einzusetzenden Lehrkräfte unterstützen. Das Tabellenblatt „Planung Einsatz LK“ weist diejenigen Lehrkräfte namentlich aus, die für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen, und ermöglicht, weitere Einsatzmöglichkeiten zu hinterlegen. In der Excel-Datei für Schulen mit Notbetreuung folgt ein weiteres Tabellenblatt zur Planung der dafür notwendigen Ressource. Das letzte Tabellenblatt nimmt die unter Beachtung der hygienischen Anforderungen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten in den Blick. Dort können Sie die Anzahl der Schülerinnen und Schüler eintragen, die unter den vorgenannten Bedingungen beschult werden können.

Bitte beachten Sie, dass das Format nur Ihrer dienstlichen Planung dient und die entsprechenden personenbezogenen Daten hoch vertraulich sind und keinesfalls weitergegeben werden dürfen.